

Ergänzung zu den textlichen Festsetzungen
des Bebauungsplanes Nr. 531 II

Teil A Nr. 1 a:

Im ausgewiesenen "Reinen Wohngebiet" sowie im ausgewiesenen "Allgemeinen Wohngebiet" wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt, daß in Wohngebäuden nicht mehr als 2 Wohnungen (max. 2 WE) zulässig sind.

Die übrigen textl. Festsetzungen gelten weiterhin fort.